



Getrennte Abwassergebühr HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN...

Warum wurde eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wurde bis Ende 2011 eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt war. Bei Einleitung von Niederschlagswasser wurde ein pauschaler Zuschlag in Abhängigkeit des verbrauchten Frischwassers erhoben. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgte nicht. Um auch in Zukunft eine rechtssichere Abgabenerhebung zu gewährleisten, hat sich die Stadt Rosenheim deshalb entschlossen, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerechter zu erheben.

Wie wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Stadtentwässerung Rosenheim hat aus Luftbildern die befestigten und überbauten Flächen vorermittelt. Diese Flächen wurden in Auskunftsblättern grundstücksbezogen zusammengefasst und zusammen mit ausführlichen Unterlagen den Grundstücksbesitzern im Mai 2011 zur Kenntnisnahme und ggf. Richtigstellung zugeschickt. Sollte eine Änderung erforderlich gewesen sein, konnte das Auskunftsblatt ausgefüllt und an die Stadtentwässerung Rosenheim zurück geschickt werden. Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten befestigten Flächen wurden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert. 2012 wurden die Gebührenbescheide für das Niederschlagswasser erstmals versandt.

Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Nein. Die Gesamtkosten für die Abwasserableitung und -reinigung werden nur verursachergerechter aufgeteilt. Bei der Schmutzwassergebühr, die weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet wird, werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Flächen) verwendet. Die Niederschlagswassergebühr liegt derzeit bei 0,32 Euro/m²*Jahr.

Muss der Bürger wegen der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlen?

Mit der Einführung der getrennten Gebühren ist keine Erhöhung des gesamten Gebührenaufkommens verbunden. Die Gesamtkosten der Abwasserableitung und -reinigung werden lediglich verursachergerechter auf die Benutzer aufgeteilt. Erfahrungsgemäß werden sich für Eigentümer von Einfamilienhäusern die Gebühren nur unwesentlich verändern. Bei Mehrfamilienhäusern wird die Gebühr tendenziell sinken, während sie für große Gewerbebetriebe, öffentliche Gebäude und Ähnliches steigen wird. Die Niederschlagswassergebühr liegt derzeit bei 0,32 Euro/m²*Jahr.

Was kann der Einzelne tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser über die Straßenabläufe in die öffentliche Kanalisation gelangt. Sind entsprechende Untergrundverhältnisse vorhanden und wird die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück genutzt oder wird das Niederschlagswasser in ein Gewässer in unmittelbarer Nähe eingeleitet, wird für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühr berechnet. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Flächen dauerhaft vom Kanal abgekoppelt sind. Teildurchlässige Beläge werden ermäßigt berücksichtigt.

Wie muss die Oberfläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?

Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere Ökopflastersysteme, Sickerpflaster, Rasengittersteine, Kies- und Schotterflächen sowie Gründächer. Dabei ist zu beachten, dass es sich um Materialien handeln muss, die auch im Langzeitverhalten, ggf. durch entsprechende Pflege, ihr Sickervermögen beibehalten. Ebenso muss der Untergrund (Bettung sowie Bodenart) so geschaffen sein, dass eine Versickerung möglich ist.

Werden spätere Veränderungen der abflusswirksamen Flächen berücksichtigt?

Für jeden Grundstücksbesitzer besteht die Verpflichtung Veränderungen der Stadtentwässerung Rosenheim mitzuteilen. Ein Blanko-Formular des Auskunftsblattes kann im Internet heruntergeladen oder bei der Stadtentwässerung Rosenheim angefordert werden. Bei genehmigungspflichtigen Neu-, Um- und Anbauten ist ein entsprechender Entwässerungsplan bei der Stadtentwässerung zur Genehmigung einzureichen.

Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Der Schmutzwasseranteil wird wie bisher über den Frischwasserverbrauch (Frischwasserverbrauch) ermittelt. Für die Berechnung des Anteils für das Niederschlagswasser wird zukünftig die überbaute und befestigte Fläche des Grundstücks (Flächenmaßstab) herangezogen, die direkt oder oberflächlich über Straßenabläufe an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind. Wer nur wenig befestigte Flächen hat oder das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation einleitet, wird bei der zukünftigen getrennten Abwassergebühr also begünstigt.

Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird entsprechend der angeschlossenen Flächen mit ihren Straßen und öffentlichen Flächen an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

Muss für Grundstücke, für die bisher keine Abwassergebühr bezahlt wurde (z. B. Garagen, Parkplätze, etc.), zukünftig eine Gebühr bezahlt werden?

Sobald auf dem Grundstück befestigte oder überbaute Flächen vorhanden sind, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.